

# Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

---

## Personensorgeberechtigte / Eltern:

Frau / Herr: \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name – in Druckbuchstaben)

Wohnhaft: \_\_\_\_\_  
(Adresse, Wohnort)

Telefonisch erreichbar unter: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
(über den Tag / zum Zeitpunkt der Veranstaltung)

---

## Zu schützende Person:

Mein Kind: \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name – in Druckbuchstaben)

Alter: \_\_\_\_\_ Jahre

Wird beim Besuch der Veranstaltung Meet The Beat – OpenAir Lottstetten von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Die Veranstaltung findet an mehreren Tagen statt. Diese Erlaubnis gilt jedoch nur für den

- Freitag, 30. Juli 2010
- Samstag, 31. Juli 2010
- Beide Tage (30. und 31. Juli 2010)

Die Erlaubnis für meine Tochter / meinen Sohn gilt bis um \_\_\_\_\_ Uhr.

---

## Erziehungsbeauftragte Person:

Frau / Herr: \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name – in Druckbuchstaben)

Wohnhaft: \_\_\_\_\_  
(Adresse, Wohnort)

Telefonisch erreichbar unter: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
(über den Tag / zum Zeitpunkt der Veranstaltung)

---

## Unterschrift / Datum:

\_\_\_\_\_  
(Personenberechtigte / Eltern)

\_\_\_\_\_  
(Erziehungsbeauftragter)

# Infoblatt zur Erziehungsbeauftragung

Liebe Eltern,

warum machen wir uns die Mühe dieses Formular vorzubereiten und euch diesen Aufwand zu beschern? Weil das Jugendschutzgesetz dies fordert. Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren ist es gestattet öffentliche Veranstaltungen bis max. 24:00 Uhr zu besuchen. Da es unsere Pflicht ist dieses Gesetz umzusetzen, verlangen wir von minderjährigen Besuchern den beiliegenden Nachweis über die von Ihnen erteilte Erziehungsbeauftragung, oder Ihre persönliche Anwesenheit zur Aufsicht Ihres Schützlings.

Seit dem 1. April 2003 haben Sie als Eltern die Möglichkeit eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen. Diese Person muss mind. 18 Jahre alt und sich seiner Pflichten bewusst sein. Die Erziehungsbeauftragung erfolgt nur im ausdrücklichen Einverständnis eines Elternteils und der beauftragten Person. Die Erziehungsbeauftragung muss auf einem formlosen Dokument von beiden Parteien unterschrieben werden. Folgende (relevante) Aktivitäten werden durch die Erziehungsbeauftragung gestattet:

- Der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Der Besuch von Tanzveranstaltungen durch ältere Jugendliche (im Alter von 16 – 18 Jahren) außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen (auch nach 24 Uhr)

Bitte bedenken Sie beim Erteilen der Erziehungsbeauftragung an folgende Punkte:

- **Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein**, d.h. ihr 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Person muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.

Prinzipiell gilt: **Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht.**

- Stellen Sie die sichere Heimkehr Ihres Kindes sicher.
- Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen steht.
- Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes bescheid weiß. Zum Beispiel:
  - Kein Alkoholkonsum und Rauchverbot unter 16 Jahren
  - Bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (Vodka, Rum, etc) konsumiert werden.

Weitere Informationen zum Thema Jugendschutz finden Sie auf [www.time4teen.de](http://www.time4teen.de)

Mit freundlichen Grüßen,

Die Meet The Beat Interessengemeinschaft